

Niederschrift

über die

öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn
im kleinen Saal des Bischof Bernhard-Hauses in Kraiburg a. Inn am

Dienstag, den 19.01.2021

Sämtliche 17 Mitglieder des Marktgemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende: 1. Bürgermeisterin Petra Jackl
Schriftführerin: Zankl Nadja

Anwesend sind:

- Dr. Sebastian Heimpl
- Dr. Kamhuber Ludwig
- Fischer Andreas
- Hilge Adrian
- Hochreiter Matthias
- Huber Markus
- Kifinger Franz
- Kirmeier Ernst
- Lehmann Anette
- Pickart Claudia
- Preintner Gerhard
- Rauscher Markus
- Schreiber Werner
- Schmidinger Christian
- Seidinger Kathrin
- Voglmaier Anton

Abwesend : Hilge Adrian -entschuldigt-

Aus dem Bereich der Verwaltung anwesend:
Mittermaier Andreas, Bauamt

Als Tischvorlagen wurden verteilt: -

ÖFFENTLICHER TEIL

Die Vorsitzende eröffnet den öffentlichen Teil der Sitzung und stellt den ordnungsgemäßen Zugang der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

1. Genehmigung der Tagesordnung-

1. Beschluss:

Die Tagesordnung

<u>Öffentlicher Teil</u>	<u>18:30 Uhr</u>		
1	Genehmigung der Tagesordnung		
2	Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2020 (öffentlicher Teil)		
3	Bekanntgaben aus nichtöffentlicher Sitzung		
4	Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung		
a)	Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Seltenhornstr. 4		
b)	Antrag auf Baugenehmigung zur Anbringung von Werbeanlagen, Marktplatz 28		
c)	Antrag im Genehmigungsverfahren zum Erdgeschossanbau an das bestehende Wohnhaus, Schweppermannring 2		
5	Bauleitplanung Markt Kraiburg a.Inn		
5.1	Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Mitterpleining, Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss		
5.2	Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Georgenberg, Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss		
5.3	2.Änderung des Bebauungsplanes "Festwiese" a) Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung b) Beschluss über das weitere Bauleitplanverfahren		
5.4	8.Änderung des Bebauungsplanes "An der Samerstraße" a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange b) Satzungsbeschluss		
5.5	Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Ensdorf Nord-Ost" Beratung und Billigung des Planentwurfes		
6	Bekanntgaben		
7	Anfragen		

wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 01.12.2020 (öffentlicher Teil)

MGR Schmidinger nimmt ab jetzt an der Sitzung teil.

2. Beschluss:

Die Sitzungsniederschrift vom 01.12.2020 (öffentlicher Teil), die den Mitgliedern des Marktgemeinderates in der Bayern Box zur Verfügung gestellt wurde, wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

- Sitzung vom 06.10.2020:

- Die Wohnung am Friedhof wird zukünftig als Notunterkunft genutzt.

- Sitzung vom 03.11.2020:

- Der Marktgemeinderat hat die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten für die Turnhalle abgelehnt.
- Ingenieurbüro Veit wurde mit der Erstellung eines energetischen Sanierungskonzepts für die Schule inkl. Turnhalle und für das Rathaus beauftragt.
- Der Marktgemeinderat hat beschlossen, dass ein privater Carport, welcher auf einem Grundstück (Weg) des Marktes Kraiburg ohne Genehmigung errichtet wurde, wieder zurückzubauen ist. Der Weg ist als Grasweg bis spätestens 30.06.2021 wieder durchgängig zu machen.

- Sitzung vom 17.11.2020:

- Am 28.09.2020 wurde im Rathaus die Feuerbeschau durch einen Brandschutzsachverständigen durchgeführt. Es wurde die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes empfohlen. Angebote dazu werden eingeholt.
- Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Zuschuss für die Jugendarbeit für gemeinnützige eingetragene Vereine aus Kraiburg auf 7,50 € erhöht wird.
- Der Marktgemeinderat beschließt, dass sich der Markt Kraiburg mit 50 % an den Reparaturkosten für das Dach des Leichenhauses in Ensdorf beteiligt.
- Der Marktgemeinderat hat das Angebot des Landkreises Mühldorf a. Inn auf Buchung eines Jugendpflegers vor Ort gegen Entrichtung eines finanziellen Beitrages abgelehnt.
- Der Marktgemeinderat hat beschlossen, das Angebot der Fa. Kapfelsperger in Höhe von 12.471,50 € brutto zur Ertüchtigung der Brandmeldeanlage des Heimatmuseums anzunehmen.

MGR Dr. S. Heiml nimmt ab jetzt an der Sitzung teil.

- Sitzung vom 01.12.2020:

- Da heuer keine Weihnachtsfeier stattfinden kann, hat der Marktgemeinderat beschlossen, für die Mitarbeiter des Marktes Kraiburg einen Gutschein in Höhe von 20 € auszustellen. Der Gutschein kann in Gasthäusern im Bereich der VG Kraiburg eingelöst werden.
- Der Marktgemeinderat hat beschlossen, das Kreiselkarusell vom Spielplatz am Bleicher sanieren zu lassen und an einem anderen Spielplatz wieder aufzubauen. Der Kletterknoten (6.525,87 €) sowie die Rutsche (1.629,89 €) werden von Fa. Spielgeräte Maier für den Spielplatz am Bleicher angeschafft.

4. Bauanträge zur Beratung und Beschlussfassung

a) Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Seltenhornstr. 4

Dem Marktgemeinderat liegt ein Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Seltenhornstr. 4, Fl.Nr. 342/2, Gemarkung Kraiburg a. Inn, vor. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bruckhäusln“.

Die geplante Terrassenüberdachung hat eine Länge von 5,90 m und eine Tiefe von 3,0 m. Das Bauvorhaben ist somit zwar nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 g BayBO verfahrensfrei, jedoch liegt der geplante Standort außerhalb des im Bebauungsplan „Bruckhäusln“ festgesetzten Baufensters. Die betroffenen Nachbarn haben dem Vorhaben durch Unterschrift zugestimmt.

3. Beschluss:

Der Antrag zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Seltenhornstr. 4, Fl.Nr. 342/2, Gemarkung Kraiburg a. Inn, wird in Form einer isolierten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bruckhäusln“ genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

b) Antrag auf Baugenehmigung zur Anbringung von Werbeanlagen, Marktplatz 28

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag zur Anbringung von Werbeanlagen, Fl.Nr. 173, Gemarkung Kraiburg a. Inn, Marktplatz 28, vor.

Konkret soll:

- ein Schienenprofil mit Einzelbuchstaben,
 - ein Zunftschild,
 - ein Acrylglastürschild
- errichtet werden.

Das Vorhaben betrifft Belange des Denkmalschutzes, da es im Ensemble-Bereich des Marktplatzes liegt. In diesem Ensemble-Bereich wurde bisher auch bei ähnlichen Anträgen seitens des Denkmalschutzes anstelle von baulichen Werbeanlagen eine auf die Fassade gemalte Werbeanlage gefordert.

4. Beschluss:

Der Antrag zur Anbringung von Werbeanlagen, Fl.Nr. 173, Gemarkung Kraiburg a. Inn, Marktplatz 28, wird hinsichtlich des Zunftschildes und des Acrylglastürschildes befürwortet. Betreffend den Schriftzug mittels Schienenprofil mit Einzelbuchstaben wird dieser aus Gründen des Denkmalschutzes und der Gleichbehandlung nur in gemalter Form als zulässig erachtet.

Der Antrag wird an das Landratsamt Mühldorf a. Inn, als Genehmigungsbehörde, weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

c) Antrag im Genehmigungsverfahren zum Erdgeschossanbau an das bestehende Wohnhaus, Schweppermannring 2

Dem Gemeinderat liegt der Bauantrag im Genehmigungsverfahren zum Erdgeschossanbau an das bestehende Wohnhaus, Schweppermannring 2, Fl.Nr. 509/15, Gemarkung Maximilian, vor. Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bleicherfeld“ – 10. Änderung. Laut Entwurfsverfasser hält das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein.

5. Beschluss:

Der Bauantrag im Genehmigungsverfahren zum Erdgeschossanbau an das bestehende Wohnhaus, Schweppermannring 2, Fl.Nr. 509/15, Gemarkung Maximilian, wird befürwortet und an die Verwaltung zur Ausstellung der Mitteilung über die Genehmigungsverteilung weitergeleitet.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5. Bauleitplanung Markt Kraiburg a. Inn

5.1 Antrag aus Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Mitterpleining, Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag eines Eigentümers auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Mitterpleining vor.

Die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für diesen Ortsteil war bereits in einer nichtöffentlichen Sitzung im Dezember 2019 Thema im Gemeinderat. In dieser Vorberatung zur Bauleitplanung wurde eine Außenbereichssatzung für den Ortsteil Mitterpleining negativ beurteilt, da die vorhandene Bebauung keine Wohnbebauung von einigem Gewicht darstellt.

Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Mitterpleining können die Voraussetzungen für das Bauen im Außenbereich aufgeweicht werden.

Aus Sicht des Landratsamtes wäre die Aufstellung einer Außenbereichssatzung mit bis zu zwei weiteren Wohneinheiten für den Ortsteil Mitterpleining vertretbar.

Im süd-westlichen Eck des Bereichs der möglichen Außenbereichssatzung befindet sich eine Holzhütte die beim Kauf des Grundstücks „mitgekauft“ wurde. Diese dient lt. Aussage des Eigentümers als Holzlager und gehört als Mischgebäude zum Betrieb.

Nach ausführlicher Diskussion einigte sich der Marktgemeinderat darauf, dass bei Aufstellung einer Außenbereichssatzung nur Gebäude genehmigt werden, die in die Umgebung passen. Man könnte sich zwei Wohneinheiten + Dachgeschoss vorstellen.

6. Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet den Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Mitterpleining.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Mitterpleining“ erfolgt im Verfahren nach § 35 Abs. 6 BauGB. Im Vorhinein sind die Grundstückseigentümer, im geplanten Geltungsbereich, bei einem Gesprächstermin zum Vorhaben zu hören.

Mit dem Antragsteller ist eine entsprechende Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5.2 Antrag aus Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Georgenberg, Beratung und ggf. Aufstellungsbeschluss

7. Beschluss:

Marktgemeinderatsmitglied Dr. Kamhuber wird als Eigentümer eines Grundstücks, das im Geltungsbereich der Aussenbereichssatzung liegt nach Art. 49 GO bei diesem Tagesordnungspunkt von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

(Dr. Kamhuber ist ausgeschlossen)

Dem Marktgemeinderat liegt der Antrag einer Eigentümerin auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Georgenberg vor.

Erläuterung der Antragstellerin zum Vorhaben:

1. Auf den Flurnummern 1809 und 1808/2 wurde bereits mit Bescheid des Landratsamtes Mühldorf a. Inn vom 30.07.2010 und Verlängerungsbescheid vom 09.07.2014 ein Neubau für ein Familiengästehaus mit Stellplätzen und Carports genehmigt. Dieses Vorhaben wurde nicht verwirklicht und die Geltungsdauer des Bescheides ist am 08.08.2016 abgelaufen.

Die Firma MoreBUSINESS GmbH – Beratung Training Coaching – beabsichtigt ihren Sitz nach Kraiburg a. Inn zu verlegen.

Um das Projekt „Natürlich zu voller Alltagsenergie!“ zu realisieren, soll auf dem Grundstück anstelle eines Gästehauses ein Seminarhaus errichtet werden. Das Seminarhaus soll die damals bereits bewilligte Planung nicht überschreiten. Mit dem Seminarhaus soll kein weiterer Wohnraum geschaffen werden. Es werden lediglich Zimmer für die Dozenten zur Verfügung gestellt.

2. Für das Anwesen Flur Nr. 1808 wurde mit Bauantrag vom 20.07.2020 der Einbau einer zweiten Wohnung im Dachgeschoss gestellt. Es wird hier kein neuer Wohnraum entstehen. Das früher bewohnte Dachgeschoss ist sanierungsbedürftig. Nach der Sanierung soll das Dachgeschoss getrennt zugänglich und nur für den Eigenbedarf sein.

Mit Schreiben vom 14.10.2020 wurde vom Landratsamt Mühldorf a. Inn mitgeteilt, dass diese zweite Wohnung im DG nur genehmigt werden kann, wenn beide Wohnungen eigengenutzt bewohnt werden. Nachdem aber die Erdgeschosswohnung schon langjährig vermietet ist, kann eine Genehmigung für eine zweite Wohnung im Dachgeschoss so nicht erteilt werden.

Nach einem Gespräch mit dem Landratsamt Mühldorf a. Inn wären beide Vorhaben möglich, wenn der Gemeinderat des Marktes Kraiburg a. Inn, unter Einbeziehung auch der Flurnummern 1809/1 und 1809/2, eine Außenbereichssatzung erlassen würde. Die Kosten für die Erstellung der Satzung würde die Antragstellerin übernehmen.

Durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Georgenberg können die Voraussetzungen für das Bauen im Außenbereich aufgeweicht werden, wodurch das Vorhaben von der Antragstellerin Aussicht auf Erfolg hätte.

Die Vorsitzende und das Bauamt haben daraufhin in einem Gespräch mit Vertretern des Landratsamtes die rechtlichen Tatbestände zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Georgenberg geprüft. Aus Sicht des Landratsamtes wäre die Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Georgenberg vertretbar.

8. Beschluss:

Der Marktgemeinderat befürwortet den Antrag auf Aufstellung einer Außenbereichssatzung für den Ortsteil Georgenberg.

Die Aufstellung der Außenbereichssatzung „Georgenberg“ erfolgt im Verfahren nach § 35 Abs. 6 BauGB. Im Vorhinein sind die Grundstückseigentümer, im geplanten Geltungsbereich, bei einem Gesprächstermin zum Vorhaben zu hören.

Mit der Antragstellerin und ggf. weiterer Nutznießer ist eine entsprechende Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

(Dr. Kamhuber ist ausgeschlossen)

5.3. 2. Änderung des Bebauungsplanes „Festwiese“

a) Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Festwiese“ wurde der Entwurf i.d.F. vom 17.11.2020 in der öffentlichen Sitzung vom 17.11.2020 gebilligt und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 30.11.2020 bis 15.12.2020 durchgeführt. Während der frühzeitigen Beteiligung wurden keine Einwände von der Öffentlichkeit vorgebracht.

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

b) Beschluss über das weitere Bauleitplanverfahren

9. Beschluss:

Nachdem im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung keine Einwände vorgebracht wurden und der Entwurf somit nicht angepasst werden muss, ist das weitere Bauleitplanverfahren mit der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange weiterzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5.4 8. Änderung des Bebauungsplanes „An der Samerstraße“

a) Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde aufgrund des entsprechenden Gemeinderatsbeschlusses vom 03.11.2020 zwischenzeitlich sowohl den Trägern öffentlicher Belange zur Anhörung übersandt (§ 4 Abs. 2 BauGB) als auch öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Innerhalb der Auslegungs- bzw. Äußerungsfrist (vom 13.11.2020 bis 18.12.2020, Bekanntmachung am 05.11.2020) wurde von der Öffentlichkeit und von folgenden Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, dass weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen sind bzw. sind keine Stellungnahmen abgegeben worden:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Bayernwerk AG

Energie Südbayern

Handwerkskammer für München und Oberbayern

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern
Vodafone Kabel Deutschland GmbH
Kreisheimatpfleger
Kreisbrandinspektion
Landratsamt Mühldorf a.Inn
Landratsamt Mühldorf a.Inn
Regionaler Planungsverband Südostoberbayern
Regierung von Oberbayern
Stadt Waldkraiburg
Staatliches Gesundheitsamt
Staatliches Bauamt Rosenheim
VGem. Gars a.Inn
Vermessungsamt Mühldorf
bayernets GmbH
Gemeinde Taufkirchen
Gemeinde Jettenbach
Gemeinde Oberneukirchen
Gemeinde Unterreit
Gemeinde Polling

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen abgegeben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Stellungnahme vom 06.11.2020

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „An der Samerstraße“ ist wasserwirtschaftlich von untergeordneter Bedeutung.

Zu Vorbeugung vor Wassergefahren empfehlen wir eine wassersensible Bauweise (Gebäude bis 25cm über Geländeoberkante wasserdicht zu errichten).

Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern. Hierzu nimmt i.d.R. die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft am LRA Stellung.

10. Beschluss:

Die Empfehlung zur wassersensiblen Bauweise wird unter II. Textliche Festsetzung „Nr. 1.4 Gebäude sind bis 25 cm über Geländeoberkante wasserdicht zu errichten“ aufgenommen.

Der Hinweis zum Niederschlagswasser wird unter II. Textliche Festsetzung „Nr. 1.5 Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern“ aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Stellungnahme vom 09.11.2020

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

11. Beschluss:

Der Hinweis zur Meldepflicht Bodendenkmäler wird unter III. Hinweise „1. Meldepflicht Bodendenkmäler“ neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 08.12.2020

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

12. Beschluss:

Die Hinweise zu den Telekommunikationslinien und zu Baumpflanzungen werden unter III. Hinweise „2. Hinweise Telekom“ neu aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

b) Satzungsbeschluss:

13. Beschluss:

Da die vorstehend gefassten Beschlüsse zu keiner redaktionellen und auch keiner wesentlichen Änderung des Entwurfs führen und dieser somit nicht mehr erneut ausgelegt werden muss, beschließt der Gemeinderat die 8. Änderung des Bebauungsplanes „An der Samerstraße“ in der heutigen Fassung als Satzung.

Nachdem ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden muss, ist das Bauleitplanverfahren mit der Bekanntmachung abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

5.5 Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ensdorf Nord-Ost“; Beratung und Billigung des Planentwurfes

Mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 16.06.2020 wurde der Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ensdorf Nord-Ost“ zugestimmt.

Durch die Bauverwaltung wurde der Entwurf i.d.F. vom 02.11.2020 ausgearbeitet und vorgelegt.

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 17.11.2020 wurde dieser TOP zur Klärung, wie die einbezogenen Flächen bebaut werden können, vertagt.

Die Vorsitzende berichtet hierzu über das Gespräch im Landratsamt Mühldorf a.Inn.

Durch eine Festsetzung in der Satzung kann die Bebauung entsprechend geregelt werden.

In dem vorliegenden Entwurf in der Fassung vom 12.01.2021 wurde unter § 3 Zulässigkeit von Vorhaben der Abs. 2 entsprechend wie folgt hinzugefügt.

(2) Die unter § 2 Abs. 2 dieser Satzung dargestellten einbezogenen Flächen laut Anlage 2 dienen nur der Erweiterung der unmittelbar angrenzenden bestehenden Gewerbebetriebe. Eine anderweitige Bebauung ist unzulässig.“

14. Beschluss:

Der Marktgemeinderat billigt den vorliegenden Entwurf i.d.F. vom 12.01.2021 zur Aufstellung einer Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Ensdorf Nord-Ost“.

Das weitere Bauleitplanverfahren ist mit der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6. Bekanntgaben

Die Vorsitzende berichtet zu folgenden Themen:

- Vom Landratsamt Mühldorf liegt eine Information vor, wonach der Landkreis Mühldorf aufgrund der erheblichen Mehrbelastungen, ins. steigende Verlustausgleichszahlungen an das InnKlinikum gKU Altötting – Mühldorf gezwungen ist, die Erhöhung der Bezirksumlage um 0,7 % auf die Kreisumlage zu übertragen und diese ebenfalls um 0,7 % anzuheben.
- Biber: Die Vorsitzende berichtet, dass sich am Frauendorfer Bach ein Biber eingenistet hat. Der Biber hat bereits einen sehr großen Damm gebaut, der den Bach aufstaut. Ein Biberbeauftragter sowie der Naturschutz waren bereits vor Ort um das Ausmaß zu beurteilen. Die Zuständigkeit liegt hier beim Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. Das WWA wird den Damm entfernen. Der Biber wird nicht bejagt.
- SGF: 1. Bürgermeisterin Jackl hatte einen Termin beim Geschäftsführer, Herrn Weikert der SGF in Waldkraiburg. Dieser informierte die Vorsitzende darüber, dass die Produktionshallen in Kraiburg ab dem Frühjahr 2021 zum Teil wieder genutzt werden.
- Vom Bayer. Landesamt für Statistik liegt ein Bescheid vor. Für den Markt Kraiburg a. Inn wurde die Finanzzuweisung aufgrund der Gewerbesteuer ausgleichsvollzugsrichtlinie auf 103.466 € festgesetzt.
- FFP 2 Maskenvergabestelle: Seit Montag, 18.01.2021 können Bedürftige die vom LRA Mühldorf bereit gestellten Masken wie in der Presse veröffentlicht erhalten. Dies wurde vom LRA am Freitagnachmittag beschlossen. Der Bauhof richtete in Kürze die Ausgabestelle in dem ehemaligen Volksbankbüroräumen ein. Die Ausgabezeiten sind 18.01.2021 – 22.01.2021 von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

- Die Vorsitzende informiert, dass aufgrund der ansteigenden Covidzahlen das Rathaus aktuell wieder komplett geschlossen und nur in sehr dringenden Notfällen persönlich betreten werden kann. Termine, Besprechungen und Bürgerbelange werden größten Teils und so gut es geht telefonisch abgehalten.

- Anmeldung zu Covid-Impfungen: 1. Bürgermeisterin Jackl gibt bekannt, dass die Impfungen sich aktuell etwas schwierig gestalten, da der Impfstoff nicht ausreicht bzw. aktuell nicht vorhanden ist und bereits vereinbarte Termine deshalb nicht wahrgenommen werden können. Eine Anmeldung für einen Impftermin über das Online-Portal ist aber möglich. Impftermine werden dann vergeben, wenn wieder Impfstoff zur Verfügung steht.

12. Anfragen:

Aus der Mitte des Marktgemeinderates ergehen folgenden Anfragen:

-keine-

Vorgelesen und genehmigt am 02.03.2021 mit 16 gegen 0 Stimmen.

Petra Jackl
1. Bürgermeisterin

Nadja Zankl
Schriftführerin